



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.11.2023
COM(2023) 697 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen – im Namen der Europäischen Union – im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde

{SWD(2023) 349 final} - {SWD(2023) 350 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Kommission schlägt vor, ein neues Durchführungsprotokoll zu dem mit der Republik Cabo Verde geschlossenen partnerschaftlichen Fischereiabkommen auszuhandeln, das dem Bedarf der Unionsflotte entsprechen und mit den Artikeln 28, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹ über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der GFP im Einklang stehen würde.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Das derzeitige partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und Cabo Verde² trat am 19. Dezember 2006 für eine Laufzeit von fünf Jahren in Kraft und wurde stillschweigend um weitere fünf Jahre verlängert. Das derzeitige, fünf Jahre geltende Durchführungsprotokoll³ trat am 20. Mai 2019 in Kraft und läuft am 19. Mai 2024 aus. In dem Protokoll sind die Fangmöglichkeiten für die Unionsflotte und die entsprechende von der Union und den Reedern zu zahlende finanzielle Gegenleistung festgesetzt. Es wird empfohlen, ein neues Durchführungsprotokoll zum derzeitigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Cabo Verde auszuhandeln.

Der jährliche öffentliche finanzielle Beitrag der Union für Cabo Verde beläuft sich auf 400 000 EUR für den Zugang, zuzüglich eines gesonderten Betrags von 350 000 EUR, der für die Unterstützung des Fischereisektors von Cabo Verde vorgesehen ist.

Das Protokoll mit Cabo Verde sieht Fangmöglichkeiten für Thunfisch und weit wandernde Arten für Fischereifahrzeuge der Union aus drei Mitgliedstaaten (Spanien, Frankreich und Portugal) vor. Die Europäische Union hat bereits ein Netz bilateraler partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei im Atlantik aufgebaut, und zwar mit Mauretanien, Guinea-Bissau, Senegal, Côte d'Ivoire und Gambia.

Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei tragen dazu bei, sich weltweit für die Ziele der GFP einzusetzen und hierzu sicherzustellen, dass die Fischereitätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten. Darüber hinaus haben partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei drei weitere Vorteile. Erstens fördern sie die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Partnerland. Zweitens fördern sie Transparenz und Nachhaltigkeit im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung der Fischereiressourcen. Drittens fördern sie die Governance, indem sie i) die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten der in- und ausländischen Flotten unterstützen sowie ii) Finanzmittel sowohl für die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) bereitstellen als auch einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der lokalen Fischereiindustrie liefern. Sie stärken die Position der Union in internationalen und regionalen

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 1.

³ ABl. L 154 vom 12.6.2019, S. 3.

Fischereiorganisationen. So stärkt beispielsweise das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Cabo Verde vor allem die Position der EU in der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT)⁴.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Aushandlung eines neuen Durchführungsprotokolls mit Cabo Verde erfolgt im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der Union in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und insbesondere mit ihren Zielen zur Förderung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

Die Förderung menschenwürdiger Arbeit wird durch die erwartete Aushandlung einer Sozialklausel im Einklang mit dem ILO-Übereinkommen C188 für Arbeitnehmer aus dem Partnerland, die auf Unionsschiffen beschäftigt sind, sichergestellt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Beschlusses ist Artikel 218 im Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) „Das auswärtige Handeln der Union“, Titel V „Internationale Übereinkünfte“, in dem das Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der Union und Drittländern dargelegt ist.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nicht zutreffend, ausschließliche Zuständigkeit.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel, sich weltweit für die Ziele der GFP einzusetzen und sicherzustellen, dass die Fischereitätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten.

- **Wahl des Instruments**

Das Instrument ist gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgesehen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission hat im Jahr 2023 eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Cabo Verde sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls durchgeführt. Die Ergebnisse der Bewertung sind in einer gesonderten Arbeitsunterlage enthalten.

Die Bewertung ergab, dass in den Fischereisektoren der Union großes Interesse am Fischfang in Cabo Verde besteht und die Verlängerung des Protokolls im Interesse beider Parteien liegt. Darüber hinaus würde die Verlängerung des Protokolls i) dazu beitragen, die Überwachung und die Kontrolle zu stärken und ii) das Fischereimanagement in der Region zu verbessern.

⁴ <https://www.iccat.int/>, zwischenstaatliche Organisation für die Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten im Atlantik.

Für die Union ist es wichtig, weiter über ein Instrument zu verfügen, das eine vertiefte sektorale Zusammenarbeit mit Cabo Verde ermöglicht, das sowohl i) ein strategischer Akteur auf subregionaler Ebene aufgrund des Fanggebiets unter seiner Gerichtsbarkeit und ii) ein wichtiger Verbündeter in der ICCAT ist. Darüber hinaus bedeutet dies für die Fischereiflotte der Union einen fortgesetzten Zugang zu einem wichtigen Fischereigebiet für den Einsatz von Fangstrategien unter einem mehrjährigen internationalen Rechtsrahmen. Zudem macht die Rolle Cabo Verdes bei der Verarbeitung von im Atlantik gefangenem Thunfisch und den anschließenden Ausfuhren von Thunfischerzeugnissen in die Union das geplante neue Protokoll sowohl für die Fischereiindustrie der Union als auch für die Fischereiindustrie in Cabo Verde noch relevanter. Für die Behörden von Cabo Verde besteht das mit der Verlängerung des Protokolls verfolgte Ziel darin, die Beziehungen mit der Union aufrechtzuerhalten, um einerseits die Meerespolitik zu stärken und andererseits gezielte Unterstützung für den Fischereisektor zu erhalten, die mehrjährige Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und die Zivilgesellschaft Cabo Verdes konsultiert. Auch im Rahmen der Sitzungen des Beirats für Fernfischerei fanden Konsultationen statt.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

In den Verhandlungsrichtlinien im Anhang dieses Beschlusses wird die Aufnahme von Verhandlungen einschließlich einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze empfohlen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen des neuen Protokolls auf den Haushalt ergeben sich aus der Zahlung einer finanziellen Gegenleistung an die Republik Cabo Verde. Die jährlichen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden im jährlichen Haushaltsverfahren im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 festgelegt und umfassen die Reservelinie für Protokolle, die am Anfang des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind.⁵

⁵

Kapitel 40 (Reserve Haushaltlinie 40 02 41) im Einklang mit der interinstitutionellen Vereinbarung über den MFR (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Verhandlungen werden voraussichtlich im letzten Quartal 2023 beginnen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Kommission spricht folgende Empfehlungen aus:

- Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Cabo Verde aufzunehmen und zu führen.
- Die Kommission sollte zur Verhandlungsführerin im Namen der EU ernannt werden.
- Die Kommission sollte die Verhandlungen im Benehmen mit dem gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestellten Sonderausschuss führen.
- Der Rat sollte die Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu dieser Empfehlung annehmen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen – im Namen der Europäischen Union – im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass Verhandlungen im Hinblick auf ein neues Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Cabo Verde eröffnet werden sollten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Cabo Verde aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang festgelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Externe Fischereipolitik“ des Rates geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.11.2023
COM(2023) 697 final

ANNEX

ANHANG

der

**Empfehlung für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen – im Namen der Europäischen
Union – im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem
partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der
Republik Cabo Verde**

{SWD(2023) 349 final} - {SWD(2023) 350 final}

DE

DE

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien

- Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde im Einklang mit den Artikeln 28, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹ über die Gemeinsame Fischereipolitik und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2011 über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik.
- Das Durchführungsprotokoll sollte den allgemeinen Rahmen für die Fischereitätigkeiten der Unionsschiffe in den Gewässern von Cabo Verde sowie für die Zusammenarbeit mit der Republik Cabo Verde im Bereich der Fischerei festlegen.
- Um eine nachhaltige und verantwortungsvolle Fischerei zu fördern und gleichzeitig durch dieses neue Durchführungsprotokoll Vorteile sowohl für die Union als auch für die Republik Cabo Verde zu gewährleisten, sollten die Verhandlungen der Kommission auf Folgendes abzielen:
 - Gewährleistung des Zugangs zur Fischereizone der Republik Cabo Verde und der erforderlichen Genehmigungen zur Fischerei in dieser Zone für Schiffe der Unionsflotte, wodurch unter anderem das Netz der für Wirtschaftsteilnehmer der Union verfügbaren partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei im Atlantik ausgebaut wird;
 - gebührende Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und der einschlägigen von den regionalen Fischereiorganisationen festgelegten Bewirtschaftungspläne, um die ökologische Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten zu gewährleisten und die Meerespolitik auf internationaler Ebene zu fördern. Die Fischereitätigkeiten sollten ausschließlich auf den Überschuss ausgerichtet werden, wobei den Fangkapazitäten der lokalen Flotten Rechnung zu tragen und besonderes Augenmerk auf das ausgeprägte Wanderverhalten der betroffenen Bestände zu legen ist;
 - Anstreben eines angemessenen, mit den Interessen der Unionsflotten umfassend übereinstimmenden Anteils an den Fischereiressourcen, wenn andere ausländische Flotten ebenfalls an diesen Beständen interessiert sind, sowie Anwendung derselben technischen Bedingungen für alle ausländischen Flotten;
 - Gewährleistung, dass der Zugang zu den Fischereiressourcen auf der Grundlage der historischen und der erwarteten künftigen Fischereitätigkeit der Unionsflotte in der Region erfolgt, wobei den neuesten und besten vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten sowie den Interessen der Regionen in äußerster Randlage der Union Rechnung zu tragen ist;

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- Einrichtung eines Dialogs zur Verstärkung der sektorbezogenen Politik, um die Verwirklichung einer verantwortungsvollen Fischereipolitik im Einklang mit den Entwicklungszielen von Cabo Verde voranzutreiben, insbesondere hinsichtlich der Fischereipolitik, der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der Kontrolle und der Überwachung von Fischereitätigkeiten sowie der Bereitstellung wissenschaftlicher Gutachten; Arbeitnehmerrechte von Fischerinnen und Fischern² und Förderung der Wirtschaftstätigkeit;
 - Aufnahme einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte (einschließlich Arbeitnehmerrechte) und der Grundsätze der Demokratie;
 - Aufnahme einer Klausel über Nichtdiskriminierung zwischen verschiedenen Flotten und Transparenz.
- In dem Protokoll sollte insbesondere Folgendes festgelegt werden:
- die den Schiffen der Union einzuräumenden Fangmöglichkeiten;
 - die finanzielle Gegenleistung und die Bedingungen für deren Auszahlung und
 - die Mechanismen zur Unterstützung des Fischereisektors.

² Es sollte nachdrücklich an die Ratifizierungsverpflichtungen von Cabo Verde in Bezug auf das Kernübereinkommen der ILO 187 über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und das technische ILO-Übereinkommen 188 über menschenwürdige Arbeit im Fischereisektor erinnert werden.